



Datum 12. August 2020

GEMEINDEMITTEILUNGEN

Geschwindigkeitskontrollen - Monat Juli 2020

Die Regionalpolizei Rohrdorferberg-Reusstal hat im Juli 2020 auf dem Gemeindegebiet von Fislisbach folgende Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt:

*01.07.2020 an der Badenerstrasse; 19 Übertretungen

*02.07.2020 an der Dorfstrasse; 51 Übertretungen

*06.07.2020 an der Schönbühlstrasse; 2 Übertretungen

*09.07.2020 an der Feldstrasse; 0 Übertretungen

10.07.2020 an der Oberrohrdorferstrasse; 1'319 gemessene Fahrzeuge, 64 Übertretungen

23.07.2020 an der Niederrohrdorferstrasse; 745 gemessene Fahrzeuge, 20 Übertretungen

29.07.2020 an der Oberrohrdorferstrasse; 1'682 gemessene Fahrzeuge, 120 Übertretungen

Die Übertretungsquote bei den Kontrollen an der Oberrohrdorferstrasse liegt bei 4.9 % und 7.1 % und an der Niederrohrdorferstrasse bei 2.7 %. Die höchst gemessene Geschwindigkeit betrug 82 km/h im 50 km/h-Tempobereich und 44 km/h im 30 km/h-Tempobereich.

*Bei diesen Geschwindigkeitskontrollen wurde ein Lasermessgerät verwendet, welches die Anzahl der vorbeifahrenden Fahrzeuge nicht registriert.

Bäume und Sträucher - Zurückschneiden zugunsten der Verkehrssicherheit

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (§ 109 BauG).

Folgende Mindestvorschriften sind **jederzeit** einzuhalten:

- Der Rückschnitt hat bis mindestens auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Trottoirs und Fusswegen muss der Strassenraum bis auf 2.50 m, über Fahrstrassen bis auf 4.50 m Höhe freigehalten werden.
- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen.
- Überhängende oder bodendeckende Pflanzen sind von Rand- und Wassersteinen zu beseitigen, damit die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden.
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind frei zugänglich und sichtbar zu halten.

Die betroffenen Gartenbesitzer und Eigentümer werden gebeten, die Pflanzen bis spätestens Mitte September 2020 zurückzuschneiden.

Sind die Pflanzen nach Ablauf der angesetzten Frist nicht zurückgeschnitten, ist das Bauamt berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hinein wachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste zurückzuschneiden (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

Den Anwohnern wird für ihre Bemühungen im Interesse der Verkehrssicherheit gedankt.